

und Niederschrift des 'Dictatus' zeigen deutlich seine enge Verwandtschaft mit der kanonistischen Literatur seiner Tage. Vgl. dazu auch meine Bemerkungen D. L. Z. 1934 Sp. 417—19. K. J.

223. S. MOSCHETTI bringt in *Atti e memorie della R. accademia di scienze lettere ed arti in Padova*, Nova Serie vol. 48 (1932), 401—455 interessante und gelehrte Ausführungen über die *lex Romana* um 1100, mit Drucken unbekannter Dokumente und dem Faksimile einer Urkunde von 1090, 'Tre documenti Veronesi dei secoli XI e XII e la *lex Romana canonice compta*'.

224. Die beiden vorzüglichen Ausgaben des *Defensor pacis* von PREVITÉ-ORTON und die seit 1932 gleichfalls vollständig vorliegende von R. SCHOLZ, *Marsilius von Padua, Defensor pacis* (MG. h. *Fontes iuris germanici antiqui i. u. schol.*), haben die Marsilius-Forschung auf eine sichere Grundlage gestellt und neu befruchtet. In der *Rivista Storica Italiana* anno 51 (1934), 1—37 handelt ALESSANDRO PASSERIN D'ENTRÈVES über einzelne besonders interessante Probleme des umstrittenen Buches (*legislator humanus*; Staat und Kirche), und erhebt wie ich glaube mit Recht Einspruch gegen das Hineinlesen zu moderner Gedanken, was ohne Zweifel begünstigt wurde durch die Stellung der Reformatoren zu Marsilius (vgl. die Bemerkung S. 25 zu der *Editio Princeps* von 1532). Dankbar muß man dem Verfasser auch für die sorgfältige Zusammenstellung der neueren Untersuchungen über Marsilius (S. 2) sein.

Fr. Bo.

225. Von der durch I. M. CANIVEZ besorgten neuen Ausgabe der '*Statuta Capitulorum generalium ordinis Cisterciensis*' liegen schon zwei Bände vor: I (Löwen 1933) ab anno 1116 ad annum 1220; II (1934) ab anno 1221 ad annum 1261. Über die Veranlassung zur Neuauflage der Statuten vgl. Studien und Mitteilungen zur Gesch. d. Ben.-Ordens 52 (1934), 59 f. C. versucht auf Grund der verschiedenen Hss., die zum großen Teil aus Frankreich stammen, einen Idealtext der Statuten herzustellen. Die Varianten werden überall sorgfältig vermerkt, was um so notwendiger ist, als größere Sammlungen der Statuten nur in beschränktem Maß auf uns gekommen sind. Register sind leider erst für den Schlußband vorgesehen, doch sind die übersichtlich im Anmerkungsapparat vermerkten Identifikationen der in den Statuten vorkommenden Klöster für den Gebrauch des Bandes sehr förderlich, besonders, weil sie in den modernen Landessprachen angebracht